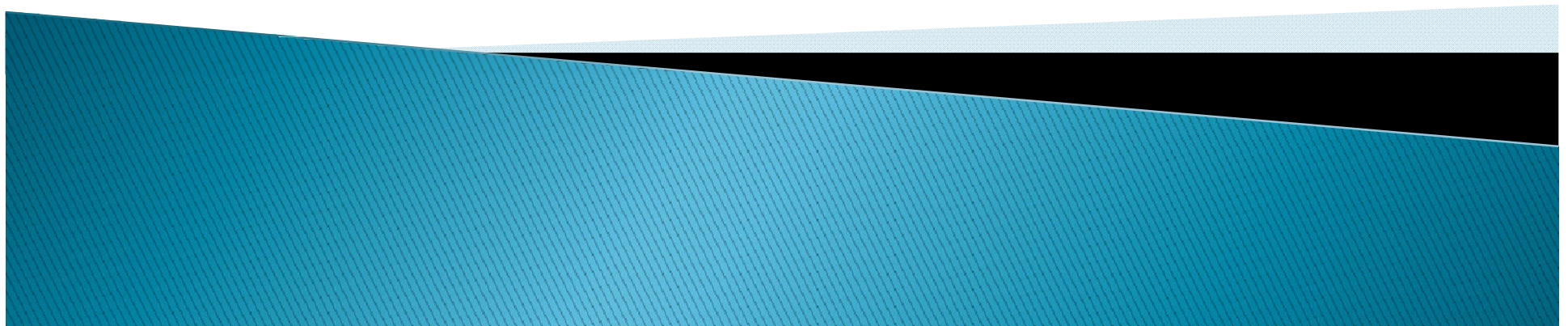
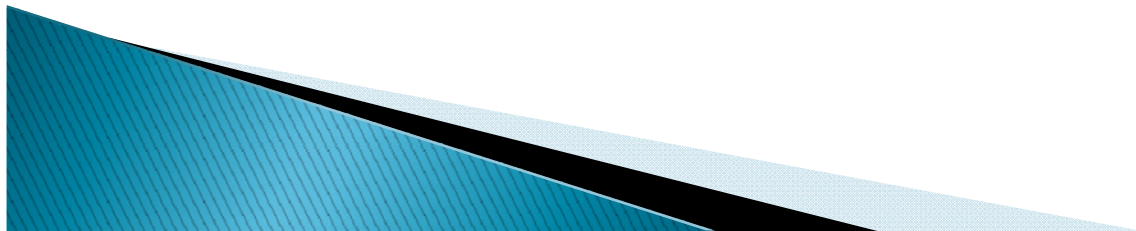


Neuregelung der Rundfunkgebührenbefreiung



Grundlagen

- ▶ Beschluss Innenministerkonferenz im Oktober 2006 in Bad Pyrmont
- ▶ Arbeitsauftrag an Rundfunkkommission mit dem Ziel der Erarbeitung eines Alternativkonzeptes zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- ▶ nach entsprechendem Eckpunktepapier der Kommission 2010 Beschluss zur Neufassung des Rundfunkstaatsvertrages
- ▶ Inkrafttreten zum 01.01.2013



Beitrag im privaten Bereich

- ▶ Beitrag anstatt Gebühr
- ▶ für jede Wohnung im privaten Bereich ist vom Inhaber ein Beitrag zu entrichten
- ▶ Inhaber ist jede volljährige Person, die
 - in der Wohnung wohnt
 - dort gemeldet ist oder
 - im Mietvertrag als Mieter aufgenommen ist
- ▶ gesamtschuldnerische Haftung

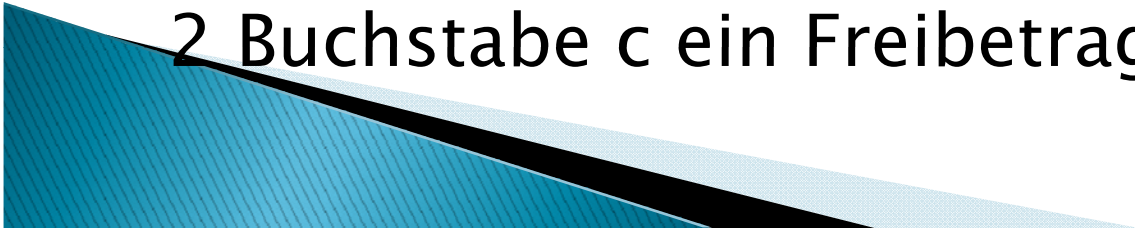


Definition Wohnung

- ▶ jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Einheit, die
 - zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist
 - und durch eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden kann
 - ausschließliche Erreichbarkeit über andere Wohnung reicht nicht

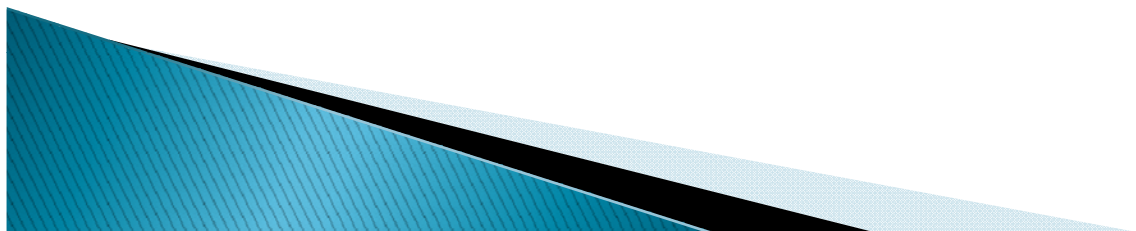


Begünstigter Personenkreis

- ▶ Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter oder Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB XII
 - ▶ Leistungen nach § 27a, § 27d oder § 27e Bundesversorgungsgesetz
 - ▶ Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder der Kriegsopferfürsorge oder von Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften
 - ▶ Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz oder denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c ein Freibetrag zuerkannt wird
- 

Begünstigter Personenkreis

- ▶ taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
- ▶ Volljährige in stationären Einrichtungen nach § 45 SGB VIII
- ▶ Leistungen nach dem SGB II
- ▶ Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ▶ Empfänger von BAföG, BAB und Ausbildungsgeld
- ▶ Härtefallregelung



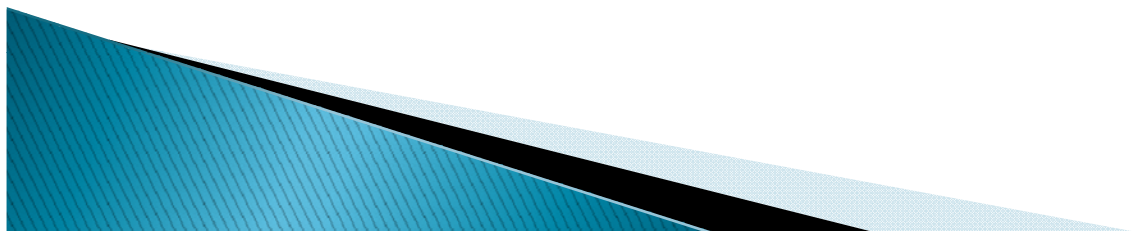
Beitragsermäßigung

- ▶ blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigsten 60 v.H. allein wegen der Sehbehinderung
- ▶ hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- ▶ behinderte Menschen, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigsten 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können



Beitragshöhe

- ▶ monatlicher Betrag in Höhe von 17,98 €
- ▶ ermäßigter Beitrag in Höhe von 5,99 €
- ▶ Beitragsschuld monatlich; jedoch Mitte eines Dreimonatszeitraums für 3 Monate zu leisten
- ▶ bisherige Befreiung von Personen mit zukünftiger Ermäßigung wird zum 01.01.2013 automatisch umgestellt



Ende Befreiung/Beitragspflicht

- ▶ Beitragspflicht endet mit Nutzungsende der Wohnung; jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Rundfunkanstalt angezeigt wird
- ▶ durch Zeitablauf der Vergünstigung
- ▶ Bewilligungsbescheid wird unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen (Mitteilungspflicht des Beitragsschuldners)



Verfahren

- ▶ Antragstellung bei der GEZ/Einreichung beim Bürgerbüro der Stadt Kamen möglich
(Formulare Internet: www.rundfunkbeitrag.de)
- ▶ Befreiung/Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids gestellt wird
- ▶ ansonsten mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt

